

Schmid - Ged - Rz

geschrieben: 05.02/6d
gelesen: 9.2.
abgesandt: 9/10.02.83

Geislinger Drachenfliegerverein e.V.
z.Hd. Fr. Kornelie Schellong
Schloßhalde 68

7340 Geislingen/St.

08. Februar 1993

Herr Schmid

28 24

27-3846-HG-
Geislingen-
Rabenfels/17

Nachrichtlich:

LPD I Stuttgart (2x)
Bürgermeisteramt 7340 Geislingen
Bürgermeisteramt 7347 Bad Überkingen
Ländratsamt Göppingen

Betreff: Außenlandeurlaubnis für Hängegleiter auf dem
Fluggelände Geislingen-Rabenfels;
hier: Verlängerung und Änderung der Erlaubnis

Vorgang: Regierungspräsidium Stuttgart
24-3846-HG-Geislingen-Rabenfels/4 vom
18.09.1986

Bezug: Auf den Antrag vom 03.10.1992

Anlagen: 2 Mehrfertigungen

Gebühr: DM 80,--
gem. VI 15 Geb.Ver. LuftKostV

220/16.02.83

I. Dem

Geislinger Drachfliegerverein e.V.
7340 Geislingen/Steige

wird die gem. § 25 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
i.V.m. § 15 der LuftVO erteilte Erlaubnis (s. Vorgang) für den
Betrieb von Hängegleitern auf dem Fluggelände Rabenfels in
stets widerruflicher Weise bis zum

31.12.1997

verlängert.

Alle Auflagen und Bedingungen bleiben von dieser Verlängerung
unberührt.

Hinweis:

Nach Beobachtung des Landratsamtes wird die in Ziff. II.9 der
Erlaubnis vorgeschriebenen Park- und Zufahrtsregelung nicht
eingehalten. Fortgesetzte Verstöße könne zur Folge haben, daß
die Erlaubnis nicht mehr verlängert wird.

II. Kostenfestsetzung:

Gem. Gebührenverzeichnis Absch. VI 15 zur LuftKostV wird für
die Entscheidung eine Gebühr von DM 80,-- erhoben.
Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats unter
Angabe des vorstehenden Kennzeichens an die Landesoberkasse
Stuttgart zu überweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstraße 4 (Postfach 10 60 27), in 7000 Stuttgart 1 zu erheben.

Schmid